

Statuten der Gemeinde Schwedische Kirche Schweiz

1. ALLGEMEINES

1.1 Organisation und Rechtsstatus

Die Gemeinde Schwedische Kirche Schweiz gehört der Schwedischen Kirche an und ist ein Verein nach Schweizer Recht (Art. 60 ff Zivilgesetzbuch, ZGB) mit Sitz in Zürich.

Gemäss ihren Statuten ist die Schwedische Kirche Schweiz eine eigene juristische Person (Art. 52 ZGB).

Die Gemeinde resultiert aus der Zusammenlegung der Gemeinden Zürich-Basel und Lausanne-Genf-Bern gemäss den Beschlüssen der Schwedischen Kirche im Ausland vom 25.5.2021. Der Verein "Eglise Suédoise de Lausanne-Genève-Bern" (LGB) besteht innerhalb der juristischen Person "Schwedische Kirche Schweiz".

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 26. Januar 2020.

1.2 Zweck

Die Schwedische Kirche Schweiz ist eine evangelisch-lutherische Kirche mit dem Zweck, auf der Basis des Bekenntnisses der Schwedischen Kirche, eine kirchliche Tätigkeit in schwedischer Sprache in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in nahe gelegenen Grenzgebieten auszuüben.

Die Gemeinde verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

1.3 Mitgliedschaft

Wer der Schwedischen Kirche Schweiz angehören möchte, kann Mitglied werden. Der Gemeindepfarrer prüft und beschliesst über die Aufnahme in die Gemeinde. Familienangehörige der Mitglieder können ebenfalls die Mitgliedschaft erlangen. Wer die Ziele und Tätigkeiten der Gemeinde unterstützen möchte, ohne stimmberechtigtes Mitglied zu werden, kann assoziiertes Mitglied werden. Das Adressenverzeichnis ist zugleich Mitgliederverzeichnis.

Die Mitglieder bezahlen den jährlichen Mitgliederbeitrag, der von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen wird. Ein Mitglied ist maximal für den von der Kirchgemeindeversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar (Art. 71 ZGB).

2. ORGANE

2.1 Kirchgemeindeversammlung

Das oberste beschliessende Organ der Gemeinde ist die Kirchgemeindeversammlung. Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung wird einmal jährlich im März oder April durchgeführt. Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung erfolgt auf Begehren des Kirchenrates oder, wenn der Präsident (die Präsidentin) der Kirchgemeindeversammlung dies für notwendig erachtet. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus durch Veröffentlichung in Informationsschreiben, auf der Webseite und Facebookseite der Gemeinde oder mündlich in Gottesdiensten und Zusammenkünften.

Die Kirchgemeindeversammlung ernennt aus dem Kreis der stimmberechtigten Gemeindemitglieder einen Präsidenten (eine Präsidentin) und einen Vizepräsidenten (eine Vizepräsidentin) für die Versammlung und zwei Protokollprüfer.

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

- Ziele und Richtlinien der Tätigkeit
- Finanzen und Mitgliedergebühren der Gemeinde
- Organisation des Kirchenrates und der Revision
- Wahl des Präsidenten (der Präsidentin), des Vizepräsidenten (der Vizepräsidentin) oder der Vizepräsidenten (Vizepräsidentinnen) sowie der übrigen Mitglieder des Kirchenrates und deren Stellvertreter.
- Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter.
- Basis für finanzielle Entschädigungen an Amtsträger.
- Jahresabschluss und Entlastung.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen. Bei gleicher Stimmzahl gibt die Stimme des (der) Vorsitzenden den Ausschlag. Wahlen können auf Verlangen geheim durchgeführt werden. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Eine korrekt einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Das Protokoll wird innert Monatsfrist vom Präsidenten (von der Präsidentin) und zwei an der Versammlung dazu bestimmten Personen genehmigt.

Das Protokoll oder ein Teil davon kann auch sofort genehmigt werden, wenn dies so beschlossen wird.

Die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung sind öffentlich. Alle anwesenden Gemeindemitglieder, die das 16. Altersjahr vollendet haben, besitzen an der Versammlung das Stimm- und Meinungsäusserungsrecht.

2.2 Kirchenrat

2.2.1 Aufgaben des Kirchenrates

Der Kirchenrat ist das ausführende Organ der Gemeinde. Die Mitglieder des Kirchenrates und deren Stellvertreter werden von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Zusammensetzung soll die geografische Zugehörigkeit der Mitglieder widerspiegeln. Der Pfarrer ist automatisch Mitglied.

Die Kirchgemeindeversammlung wählt den Präsidenten (die Präsidentin) und den Vizepräsidenten (die Vizepräsidentin) / die Vizepräsidenten (Vizepräsidentinnen) des Kirchenrates und beschliesst die Amtsdauer aller Mitglieder.

Im Übrigen konstituiert sich der Kirchenrat selbst.

Der Kirchenrat setzt sich für das Gemeindeleben ein und ist dafür verantwortlich, dass die grundlegenden Aufgaben der Gemeinde erfüllt werden.

Der Verein LGB ist tätig im Rahmen der grundlegenden Aufgaben Gemeindeordnung, Finanzen, Gemeindeinstruktion und sonstige Dokumente.

Der Präsident (die Präsidentin) und der Vizepräsident (die Vizepräsidentin) / die Vizepräsidenten (Vizepräsidentinnen) des Kirchenrates sind einzeln zeichnungsberechtigt.

Die Mitglieder des Kirchenrates sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Für besondere Leistungen einzelner Kirchenratsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Kirchenrat ist zuständig für:

- Vorbereitung der Geschäfte, die der Kirchgemeindeversammlung zur Behandlung unterbreitet werden.
- Verwaltung der Finanzen.
- Umsetzung der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern nicht jemand anders damit beauftragt wurde.
- Erarbeitung und Genehmigung des Budgets für das bevorstehende Rechnungsjahr.
- Wahl der ehrenamtlichen Küster.

In den Kirchenrat können Gemeindemitglieder gewählt werden, die getauft sind und das 18. Altersjahr vollendet haben. Ein Kirchenratsmitglied darf nicht an der Behandlung von Angelegenheiten beteiligt sein, die es selber, seinen Ehepartner, Lebenspartner, Eltern, Kinder, Geschwister oder andere nahstehende Personen betreffen oder die für es von besonderem Interesse sind.

2.2.2 Kirchenratssitzungen

Sitzungen des Kirchenrates erfolgen auf Begehren des Präsidenten (der Präsidentin), des Pfarrers (der Pfarrerin) oder von mindestens der Hälfte der Kirchenratsmitglieder, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

2.2.3 Beschlussfähigkeit

Der Kirchenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten (der Präsidentin) den Ausschlag.

2.2.4 Vorbehalte

Wer an einer Beschlussfassung teilgenommen hat, hat das Recht, gegen den Beschluss Vorbehalte anzubringen.

2.3 Revisoren

Die von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Revisoren prüfen den Jahresabschluss und die Bücher und unterbreiten der Kirchgemeindeversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

3. FINANZEN

Die Finanzen der Gemeinde umfassen Gemeindebeiträge, Kollekten, Gebühren für kirchliche Handlungen, Bazare, Geschenke und andere vergleichbare, ethisch vertretbare Tätigkeiten. Die Gemeinde muss bei ihrer Tätigkeit gut haushalten und ihre finanziellen Mittel auf ethisch vertretbare Weise verwalten. Dies gilt ebenfalls für die Verwaltung, für die der Verein LGB verantwortlich ist.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr, sofern nichts anderes beschlossen wird. Der Kirchenrat erstellt jedes Jahr ein Budget für das kommende Budgetjahr. Der Kirchenrat bestimmt die Höhe der Gebühren für kirchliche Handlungen. Diese fließen der Gemeinde zu.

4. ARCHIV

Für das Archiv der Gemeinde ist der Pfarrer verantwortlich. Darin werden die Tauf-, Konfirmations-, Trauungs- und Beerdigungsbücher, die Originalprotokolle des Kirchenrates, die Buchhaltung der Gemeinde und andere Akten aufbewahrt. Im Falle einer Auflösung der Gemeinde wird das Archiv der Kanzlei der Schwedischen Kirche im Ausland übergeben.

Das Archiv der Gemeinde wird in deren Büro in Zürich aufbewahrt, mit Ausnahme des Archivs des Kirchenvereins LGB, das weiterhin in Lausanne aufbewahrt wird.

5. GENEHMIGUNG UND ÄNDERUNG DER STATUTEN

Die Statuten werden von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt, nachdem der entsprechende Vorschlag zuerst vom Kirchenrat behandelt wurde. Über Änderungen wird in gleicher Weise entschieden. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

6. AUFTEILUNG DER GEMEINDE

Ein Beschluss über eine Aufteilung der Gemeinde Schwedische Kirche Schweiz erfolgt an zwei Kirchgemeindeversammlungen, deren eine die ordentliche Kirchgemeindeversammlung ist. Die Beschlüsse werden mit Zweidrittelsmehr gefasst. Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst auch über die Aufteilung des Gemeindegüter. Dabei werden die Anzahl Mitglieder, der Umfang der Tätigkeit und die geografische Aufteilung der neuen Gemeinden berücksichtigt.

7. AUFLÖSUNG DER GEMEINDE

Ein Beschluss über die Auflösung der Gemeinde Schwedische Kirche Schweiz erfolgt an zwei Kirchgemeindeversammlungen, deren eine die ordentliche Kirchgemeindeversammlung ist. Die Beschlüsse werden mit Zweidrittelsmehr gefasst. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst an welche Institution. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von den Gemeindemitgliedern anlässlich der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung am 27. August 2022 genehmigt.

Zürich, 27. August 2022



Anette Westman



Christina Scherer